Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 02.08.2016 bis 01.08.2017

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f des Handelsgesetzbuchs umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen, die Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes.

Der Jahresabschluss steht wie die Erklärung zur Unternehmensführung auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter http://www.soagrar.de/ zum Abruf bereit. Die Prüfung der Angaben nach § 289f Absatz 2 und 5 sowie § 315d ist darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden.

Entsprechenserklärungen

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die S&O Agrar AG mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Abweichungen sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen ("Soll"-Vorschriften) der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Geschäftsjahr 2012 (in der Fassung vom 26. Mai 2010, im Geschäftsjahr 2012 vom Aufsichtrat abegegeben und im Internet zugänglich gemacht wurde) bis zur Beschlussfassung über die Entsprechenserklärung am 13. April 2018 entsprochen hat.

Folgende Empfehlungen des DCGK wurden nicht angewendet:

1. (Kodex Ziff. 2.3 4)

Die Verfolgung der Hauptversammlung über z.B. das Internet ist ein noch zu großer Aufwand.

2. (Kodex Ziff. 3.8)

Die derzeit noch geltende D&O Versicherung ist ohne Selbstbehalt.

3. (Kodex Ziff. 4.2.1)

Der Vorstand besteht zurzeit nach wie vor aus 1 Person - es ist aber im Rahmen der Neuausrichtung der AG geplant, die Vorstandstätigkeiten auf weitere Organe zu verteilen.

4. (Kodex Ziff. 4.2.3)

Erst nach Abschluss der Neuausrichtung wird die Vorstandsvergütung entsprechend des Kodex angepasst werden können. Die Hauptversammlung soll dann beschließen, dass Angaben gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a, Sätze 5 bis 8 HGB und §§ 315 a Absatz 1, 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a, Sätze 5 bis 8 HGB im Jahresabschluss unterbleiben dürfen (Kodex Ziff. 4.2.4). Im Corporate Governance Bericht soll das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder jedoch in allgemein verständlicher Form erläutert werden.

5. (Kodex Ziff. 4.3.1)

Ein Wettbewerbsverbot besteht nicht.

6. (Kodex Ziff. 5.1.2; 5.4.1 Satz 2)

S&O Agrar AG i.I.

Wir sind der Auffassung, dass Kompetenz und Leistungsfähigkeit nicht anhand starrer Altersgrenzen bestimmt werden sollten. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern soll sich ausschließlich an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen orientieren. Auch bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erscheint die Festlegung einer Altersgrenze nicht als sinnvoll.

7. (Kodex Ziff. 5.1.3)

Eine Geschäftsordnung besteht nicht.

8. (Kodex Ziff. 5.3.1; 5.3.2; 5.3.3)

Es gibt zurzeit keine Ausschüsse, da ein entsprechender Bedarf noch nicht besteht.

9. (Kodex Ziff. 5.4.3 Satz 3)

Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären nicht bekannt gegeben. Diese Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht nicht der im AktG festgelegten Kompetenzverteilung. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt allein dem Aufsichtsrat.

Aufsichtsrat und Vorstand erklären weiterhin, dass die S&O Agrar AG ab dem 13. April 2018 die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der 'Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex' nicht weiter anwendet und diese bis auf weiteres auch nicht anwenden wird. Aufsichtsrat und Vorstand der S&O Agrar AG sehen die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex als für große Publikumsgesellschaften entworfen an. Diese sind jedoch unpassend für Gesellschaften von der Größe der S&O Agrar AG, insbesondere unter Berücksichtigung des laufenden Insolvenzverfahrens sowie der gegenwärtigen Situation der Gesellschaft. Im Übrigen ist eine ordnungsgemäße Unternehmensführung nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand auch weiterhin ohne Anwendung der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex durch die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Die Entsprechenserklärungen stehen unter http://www.soagrar.de/ zum Abruf bereit.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Das duale Führungssystem der AG mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind, ist ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts. Im Sinne der verantwortungsbewussten Unternehmensführung arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat bei der Steuerung und Überwachung und zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der S&O Agrar AG findet ihre Grundlagen in den einschlägigen Gesetzen, der Satzung der S&O Agrar AG, den Hauptversammlungsbeschlüssen der S&O Agrar AG, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie den zahlreichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Gemäß Aktiengesetz bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung und kann nach § 5 der Satzung ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. In der Satzung sind unter § 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals u.a. die Ermächtigungen zur Vornahme bestimmter Kapitalmaßnahmen und deren Durchführung geregelt, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Der auf bestimmte Fälle beschränkte Ausschluss des Bezugsrechts bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vertretungsregelung in § 5 und § 6 der Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat in Abweichung von der

S&O Agrar AG i.I.

gemeinschaftlichen Vertretung jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsberechtigung oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen kann. Die Gesellschaft war im Geschäftsjahr bis zum 07.03.2017 führungslos.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft, richtet die Gesellschaft strategisch aus, führt deren Geschäfte, plant das Budget, legt es fest und kontrolliert die Geschäftsbereiche. Er soll ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicherstellen. Das systematische Risikomanagement im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung soll dafür sorgen, dass Risiken frühzeitig erkannt, analysiert und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden.

Der Aufsichtsrat kann für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung festlegen. Des Weiteren ist die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, der Modus zur Einberufung von Sitzungen, deren Ablauf, die zugelassenen Arten der Beschlussfassung und die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse im Detail in den § 7 bis § 12 geregelt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen sollen, regelmäßig nimmt der gesamte Vorstand oder ein Vorstandsmitglied an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

Ab der Bestellung von Frau Tsai zum Vorstandsmitglied am 07.03.2018 fand ein regelmäßiger Informations- und Gedankenaustausch zwischen Vorstand und Aufsichtsrat statt.

Wesentliche Entscheidungen des Vorstands sind formal nach wie vor an die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden.

Der aus drei Personen bestehende Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gegründet, da dies für nicht sinnvoll und praktikabel erachtet wird, und behandelt die relevanten Themen im gesamten Gremium. Dies betrifft maßgeblich die Prüfung der Quartals- und Jahresabschlüsse sowie Personalien des Vorstands.

Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bestand für das Geschäftsjahr keine D&O-Versicherung.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 2. August 2016 ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden und Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Alexander Jacobi zum Insolvenzverwalter bestellt worden. Damit ist wie bereits zuvor im vorläufigen Insolvenzverfahren kraft Anordnung des Amtsgerichts Leipzig auf den vorläufigen Insolvenzverwalter die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Gesellschaft auf den Insolvenzverwalter Herr Dr. Christoph Alexander Jacobi übergegangen.

Angaben zu wesentlichen Unternehmensführungspraktiken

Die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ist Leitlinie des Handelns der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der S&O Agrar AG. Das Vertrauen der Aktionäre und anderen Interessengruppen in eine effektive und transparente Unternehmensführung ist von vorrangiger Bedeutung. Ziel der Investor Relations Arbeit bei der S&O Agrar AG ist es, den Erwartungen der Kapitalmärkte nach Transparenz zu erfüllen und den Aktionären ein richtiges Bild des Unternehmens zu vermitteln.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 2. August 2016 ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden und Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Alexander Jacobi zum Insolvenzverwalter bestellt worden.

Aufsichtsrat und Vorstand sind nunmehr laufend bemüht, die Kommunikation zu optimieren, um eine nachhaltige und angemessene Bewertung der Aktie zu erzielen sowie das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwalten und zu verwerten.

Da die S&O Agrar AG selbst über keine Mitarbeiter verfügt, bestehen gegenwärtig keine gesonderten Standards, wie ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards.

Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes

Nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB haben börsennotierte Aktiengesellschaften Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen, haben eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Festlegungen und Angaben dementsprechend zu erstellen, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind und falls nicht, aus welchen Gründen.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hierzu:

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Der Aufsichtsrat der S&O Agrar AG hat zur Zeit drei Mitglieder, eine Frau und zwei Männer. Die Mitglieder des Aufsichtsrats Herr Oliver Martin, Herr Heinz Matthies und Frau Eva Katheder wurden mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 05. Dezember 2017 zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt. Im Geschäftsjahr 2017 hat keine Hauptversammlung stattgefunden. Die Aufsichtsratsmitglieder sind voraussichtlich bereit, auch im Falle einer Wiederwahl die Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats anzunehmen. Eine Vergrößerung des mit drei Mitgliedern äußerst effizient arbeitenden Aufsichtsrats ist nicht beabsichtigt. Daher kann der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis mindestens zum 31. Dezember 2020 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat nur eine Zielgröße von 33% festsetzen.

Mit Beschluss vom 13. April 2018 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 33% festgesetzt. Diese Zielgröße wurde bisher erreicht.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender Aufsichtsratswahlen wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

S&O Agrar AG i.I.

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG zudem verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen. Um einen Gleichlauf mit dem kalendergleichen Geschäftsjahr der S&O Agrar AG zu erreichen, hat der Aufsichtsrat den 31. Dezember 2021 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt.

Momentan besteht der Vorstand mit Herrn Hansjörg Plaggemars, welcher am 21. Dezember 2017 bestellt wurde, ausschließlich aus einer männlichen Person und weist daher eine Frauenquote von 0 % auf. Die Bestellung von Herrn Plaggemars erfolgte bis zum 31. Dezember 2018. Eine personelle Veränderung im Vorstand oder eine Vergrößerung des Vorstands um weitere Vorstandsmitglieder ist derzeit nicht konkret absehbar. Daher kann der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 für den Frauenanteil im Vorstand nur eine Zielgröße von 0% festsetzen.

Für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen im Vorstand wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Vorstand der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Der Vorstand der S&O Agrar AG ist gemäß § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand sowie eine Zielerreichungsfrist festzulegen. Nach § 76 Abs. 4 Satz 4 AktG dürfen die Zielerreichungsfristen nicht länger als fünf Jahre sein. Um einen Gleichlauf mit dem kalendergleichen Geschäftsjahr der S&O Agrar AG zu erreichen, hat der Vorstand den 31. Dezember 2021 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt.

Die S&O Agrar AG weist unter dem Vorstand keine Führungsebenen auf. Der Vorstand beabsichtigt derzeit, bis zum 31. Dezember 2021 keine personellen Veränderungen. Daher kann der Vorstand für den Frauenanteil in der ersten und zweiten Führungsebene vorsorglich nur eine Zielgröße von 0 % festlegen.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wird sich der Vorstand jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Management der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.